

## Anhang zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen

### Information zu Vergütungen und sonstige von Dritten erhaltene oder an Dritte gewährte Zuwendungen

---

#### Präambel

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bank Bordier & Cie SCmA (die „Bank“) sowie Artikel 6.4 der Informationsbroschüre der Bank sehen vor, dass die Bank bei der Erbringung von Dienstleistungen jeglicher Art, insbesondere im Zusammenhang mit der Anlage von Vermögenswerten, Zuwendungen, insbesondere in Form von Retrozessionen, Kommissionen oder sonstigen Leistungen von Dritten erhalten kann.

Der Kunde willigt ein, dass diese Zuwendungen als Vergütung für die Bank erworben werden.

Das vorliegende Dokument soll den Kunden über die Kommissionen informieren, auf die der Kunde gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen verzichtet.

#### Politik der Bank

Die Bank kann, direkt oder indirekt, Vergütungen, Kommissionen oder andere geldwerte oder nicht geldwerte Vorteile („die Kommissionen“) von Dritten, einschliesslich Gesellschaften, die demselben Konzern wie der Bank angehören, erhalten, vor allem wenn sie im Namen des Kunden, auf dessen Weisung oder aufgrund der ihr vom Kunden übertragenen Verwaltungsbefugnisse Anteile an Anlagefonds oder anderen Finanzprodukten erwirbt.

Diese Kommissionen decken die von der Bank beim Aufbau des transaktionalen und operativen Netzwerks aufgewandten Kosten, das den Zugang zu Finanzprodukten, Informationen oder Finanzdienstleistungen ermöglicht, die von Dritten ausgegeben oder bereitgestellt werden („die Fremdprodukte“). Sie stellen somit eine Vergütung der Bank für besondere Dienstleistungen dar, zusätzlich zu den Gebühren, die die Bank gegenüber dem Kunden für sonstige Dienstleistungen wie die Verwaltung und Verwahrung von Vermögenswerten, ihre Verwaltung, Finanzberatung oder Wertpapiervermittlung erhebt. Diese Kommissionen werden vertraglich zwischen der Bank und den Anbietern und Dienstleistern von Fremdprodukten vereinbart. Diese Kommissionen werden bei der Festlegung der von der Bank dem Kunden in Rechnung gestellten Gebühren berücksichtigt.

**Soweit die Bank Kommissionen erhalten hat oder erhält, die dem Kunden gemäss Art. 400 des Schweizerischen Obligationenrechts oder anderen gesetzlichen Vorschriften zustehen, erklärt sich der Letztgenannte ausdrücklich damit einverstanden, dass diese einen Bestandteil der Vergütung der Bank darstellen und von ihr einbehalten werden. Diesbezüglich verzichtet er unwiderruflich auf die Erhebung von Forderungen gegenüber der Bank, einschliesslich aller in der Vergangenheit erhaltenen Kommissionen.**

Art, Höhe und Berechnungsmethode dieser Kommissionen können mit der Zeit variieren, insbesondere in Abhängigkeit von Dritten und/oder den getätigten Investitionen und Transaktionen.

**Die Grössenordnung dieser Vergütungen ist wie folgt, als Prozentsatz des hinterlegten Vermögens und auf Jahresbasis: (i) Geldmarktfonds 0 - 0,25 % ; (ii) Rentenfonds 0 - 1,00 % ; (iii) Aktienfonds 0 - 1,25 % ; (iv) Hedge Funds 0 - 1,00 % ; (v) Strukturierte Produkte 0 - 2 %.**

**Die Grössenordnung der maximalen Vergütung pro Kunde ergibt sich aus der Multiplikation des angegebenen Maximalprozentsatzes mit dem Wert der jeweiligen Anlage in der entsprechenden Produktkategorie.**

**Wenn zum Beispiel ein Portfolio im Wert von CHF 1 000 000 zu 30 %, also CHF 300 000, in Aktienfonds investiert ist, könnte die Fondsleitung der Bank jährlich zwischen 0 und 1,25 % als Vergütung (Kommission) zahlen, also zwischen 0 und CHF 3 750.**

**Hat der Kunde der Bank ein Verwaltungs- oder Beratungsmandat erteilt, können die von der Bank erhaltenen Bruttokommissionen auf Jahresbasis durchschnittlich zwischen 0,05 und 1,35 % des betreffenden Vermögens betragen.**

Die Bank ist bereit, dem Kunden, auf Anfrage, weitere Informationen bezüglich der tatsächlich erhaltenen Kommissionen zu erteilen.

Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich ausschliesslich auf indirekte finanzielle Vorteile, die die Bank möglicherweise für die Anlage von Finanzprodukten erhält. Sie betreffen Folgendes nicht:

- die direkte Vergütung, welche die Bank oder verbundene Unternehmen im Zusammenhang mit einer für das betreffende Produkt erbrachten Anlagetätigkeit erhalten können (z. B. Verwaltungs- oder Anlageberatungsgebühren bei gemeinsamen Anlagen in Wertpapieren oder Strukturierungsgebühren bei einem von der Bank konzipierten strukturierten Produkt), wobei diese Vergütungen mit dem Finanzprodukt selbst zusammenhängen und unabhängig von einer Anlagetätigkeit im Namen des Kunden sind, und
- nichtmonetäre Vorteile, welche die Bank im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen für den Kunden erhalten kann, insbesondere von Dritten erhaltene Finanzinformationen im weitesten Sinne bei der Ausführung von Transaktionen im Namen von Kunden der Bank. Diese Zuwendungen wirken sich nicht auf die Kosten der im Namen des Kunden ausgeführten Transaktionen aus, deren Gebühren im Einzelnen im Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank aufgeführt sind.

### **Unabhängige Vermögensverwalter und Geschäftvermittler**

Darüber hinaus kann die Bank mit unabhängigen Vermögensverwaltern und Geschäftvermittlern eine Vereinbarung abschliessen, die eine Vergütung entsprechend der von ihnen abgeschlossenen Geschäfte vorsieht. Der Kunde stimmt zu, dass die Bank im Rahmen dieser Vereinbarung Vermögensvorteile an externe Vermögensverwalter oder Geschäftvermittler auszahlt. Diese Zuwendungen stellen einen Prozentsatz des gesamten oder eines Teils des im Laufe des Jahres durch den betreffenden Kunden für die Bank erwirtschafteten Ergebnisses dar. Diese Vereinbarung kann auch einen Nachlass zugunsten der Kunden auf die von der Bank in Rechnung gestellten Leistungen vorsehen.

Diese Zuwendungen stellen einen Prozentsatz der für die Bank im Laufe des Jahres durch das betreffende Konto erwirtschafteten Nettoerträge dar und können folgende Erträge ganz oder teilweise umfassen: (1) bis zu 50% von Vertriebskommission für strukturierte Produkte, (2) 1 % bis 60 % Depot- und Verwaltungsgebühren, Courtagen bei Börsen- und Fondsgeschäften, Treuhandgebühren, Margins bei Devisengeschäften, Edelmetallgeschäften, (3) bis zu 50 % für Erträge aus OTC-Transaktionen.

Des Weiteren stimmt der Kunde zu, dass Bordier & Cie die Geschäftvermittler für die Präsentation eines neuen Kunden vergüten kann. Diese Zuwendungen stellen einen Prozentsatz (zwischen 15 % et 50 %) der gesamten oder eines Teils der im Laufe des Jahres durch das betreffende Konto für die Bank erwirtschafteten Nettoerträge dar.

Hinsichtlich der von Bordier & Cie überwiesenen Vergütungen obliegt es deren Begünstigten, das heisst entweder dem unabhängigen Vermögensverwalter oder dem betreffenden Geschäftsvermittler, den Kunden zu informieren. Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden (zum Beispiel, wenn der begünstigte Dritte den Kunden nicht über die Existenz und die Höhe solcher Vergütungen informiert) ist die Bank berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den Kunden über die gezahlten Beträge und den Begünstigten zu informieren.

#### **Abänderung dieses Informationsdokuments**

Die Bank behält sich das Recht vor, diese Informationen jederzeit zu ändern und sie dem Kunden in jeder ihr angemessen erscheinenden Weise zukommen zu lassen.